

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Berthold Spiegel

Geschäftsnummer: 203323/MO¹

Zugesprochener Betrag: 156.000,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Berthold Spiegel (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Berthold Spiegel, identifizierte. Er wurde am 17. Juli 1871 in Gleiwitz, Deutschland (heute Gliwice, Polen) geboren und heiratete [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] im Oktober 1916. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Vater der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] war. Die Ansprecherin identifizierte ihren Vater als Prokurist bei der Firma Oberschlesische Braunkohlen AG, die bis 1940 an der Levetzowstrasse 12a in Berlin, und danach am Holsteinerufer 3 in Berlin, ansässig war. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Onkel väterlicherseits, [ANONYMISIERT] (der ältere Bruder

¹ Die Ansprecherin reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 203323 und 219310 erfasst sind. Das CRT hat bestimmt, dass dieser Anspruch doppelt geltend gemacht wurde und behandelt sie zusammen unter der Geschäftsnummer 203323. Die Ansprecherin reichte weitere Ansprüche auf das Konto ihrer Mutter [ANONYMISIERT] und das ihres Onkels [ANONYMISIERT] ein, welche unter den Geschäftsnummern 207242, 219328 und 500027 erfasst sind. Das CRT wird diese Ansprüche separat behandeln.

ihres Vaters), der in Wiesbaden, Deutschland, lebte, oft geschäftlich in der Schweiz war, und dass ihr Vater ihn auf diesen Reisen begleitete. Die Ansprecherin gab des Weiteren an, dass ihre Eltern, die Juden waren, aus ihrer Wohnung ausziehen mussten und im März 1943 von den Nationalsozialisten deportiert wurden und danach nie wieder gesehen wurden, da sie mit grosser Wahrscheinlichkeit von den Nationalsozialisten ermordet wurden. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin eine Kopie ihrer Geburtsurkunde und ihrer Heiratsurkunde und Kopien von Briefen aus dem Jahre 1942 von ihrem Vater an Verwandte in Palästina ein. Die Ansprecherin erklärte, dass sie am 3. Juli 1919 in Berlin geboren wurde und dass sie das einzige Kind ihrer Eltern war.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Berthold Spiegel, der Wiesbaden, Deutschland, als seine Adresse angab. Die Akte der Bank gibt zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer L1072 besass, das am 18. April 1933 geschlossen wurde. Die Bankunterlagen lassen weder erkennen, wann das vorliegende Konto eröffnet wurde, an wen das Guthaben ausbezahlt wurde, noch wie hoch das Guthaben war. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen durchführten, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keine Anzeichen auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Vaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Darüber hinaus stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Berthold Spiegel enthält und zu erkennen gibt, dass er am 17. Juli 1871 in Gleiwitz, Deutschland, geboren wurde, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass keine anderen Ansprüche auf dieses Konto eingereicht wurden, und dass der Ansprecherin zuvor ein Konto, das im Besitz von Berthold und [ANONYMISIERT] war, zugesprochen wurde, da die Angaben der Ansprecherin mit den unveröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber in den Bankunterlagen übereinstimmten.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber Jude war, dass er von den Nationalsozialisten deportiert und im März 1943 ermordet wurde. Wie oben erwähnt, enthält die Datenbank des CRT mit den Opfern eine Person namens Berthold Spiegel.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente einreichte, die belegen, dass sie seine Tochter ist. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten 1933 begannen, das im In- und Ausland angelegte Vermögen von jüdischen Staatsbürgern durch Auferlegung der Reichsfluchtsteuer und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken zu an sich zu reissen; der Kontoinhaber in Deutschland blieb, von den Nationalsozialisten im März 1943 deportiert wurde und danach nie wieder gesehen wurde; und in Anwendung der Annahmen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A und C)² festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausgezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben seines Kontos erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des ICEP durchgeführt wurden, betrug der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 13.000,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens,

² Anhang C finden Sie auf der CRT II Website – www.crt-ii.org.

indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156.000,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
3.Juni 2003